



STADT HELMSTEDT

StadtderEinheit

Der Bürgermeister

Helmstedt, den 18.04.2016

Im RIS unter: STN043/16

Beantwortung von Anfragen

„Wochenendparken“ von LKW in Wohngebieten

Herr Rohm hat mit E-Mail vom 20.02.2016 darauf hingewiesen, dass konkret auf dem Harbker Weg und in der Schwalbenbreite an Wochenenden oftmals LKW parken und so das Wohnumfeld stören; er hat insofern um Abhilfe gebeten. Verstärkt bzw. konkretisiert wurde dieser Hinweis durch einen schriftlichen Antrag vom 12.03.2016, in dem darum gebeten wird, das sog. „Wochenendparken“ im Stadtgebiet zu unterbinden.

Die Verwaltung führt dazu wie folgt aus:

Gegenüber Herrn Rohm selbst ist die nachfolgende Antwort sinngemäß bereits ergangen. Es ist jedoch zugesagt worden, dass auch der ASO entsprechend informiert wird und danach entschieden werden möge, ob der Antrag noch formell dem Rat vorgelegt werden soll.

Das Parken von LKW im Stadtgebiet ist ein Problem, dass die Verwaltung seit Jahren beschäftigt, wobei dies zunächst vorrangig in Gewerbegebieten akut gewesen ist. Ursächlich dafür sind das verstärkte LKW-Aufkommen und die zu geringe Anzahl an Parkmöglichkeiten an den Autobahnparkplätzen. Hinzu kommt jetzt offensichtlich die Tatsache, dass im Stadtgebiet wohnende LKW-Fahrer ihre Fahrzeuge nachts und an Wochenenden im Stadtgebiet abstellen.

Das Parken von LKW (über 7,5 t) an Wochenenden (und nachts) in Wohngebieten ist abschließend in der StVO geregelt, so das darüber hinausgehende städtische Regelungen nicht möglich sind. Bezogen auf die beiden konkret benannten Gebiete bedeutet dies Folgendes:

Schwalbenbreite

Hier besteht kein allgemeines LKW-Parkverbot nach StVO. Wir könnten an dieser Stelle auch keine Einzelanordnung herbeiführen, da das Parken dort durchaus erwünscht ist, um schützenswerte Gebiete zu entlasten.

Harbker Weg

Hier besteht per StVO das allgemeine Verbot, nachts und an Wochenenden regelmäßig LKW zu parken, da es sich um ein (schützenswertes) Wohnumfeld handelt. Das Problem ist dabei jedoch die Regelmäßigkeit, da es auch in diesen Gebieten nicht verboten ist, zu den besagten Zeiten gelegentlich einen LKW zu parken. Ein weiteres Problem bei der Ahndung ist, dass man als Fahrer nicht unbedingt den Gebietscharter erkennen kann und muss.

Von daher ist es grds. schwierig, diese Umstände (von Verstößen möchten wir zunächst noch gar nicht sprechen) zu kontrollieren und ggf. zu ahnden. Wir schlagen insofern vor, dass wir bei den nächsten Wochenendkontrollen (diese finden durchschnittlich einmal im Monat statt) zunächst Hinweiskarten an den Fahrzeugen zu verteilen und dabei die Kennzeichen zu notieren. Auch würden wir die Polizei bitten, solche Karten an den Fahrzeugen zu befestigen. Wenn wir bei diesen Maßnahmen feststellen, dass es Dauerparker gibt, können und werden wir dies entsprechend ahnden.